



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 28/18

06.09.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. November 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum - siehe Aushang - , versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stade Blatt 15076, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 687/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Stade	29	165/35	Gebäude- und Freifläche, Grünendeicher Straße	6745
1	Stade	29	167/58	Gebäude- und Freifläche, Grünendeicher Straße	5161
1	Stade	29	178/19	Verkehrsfläche, Grünendeicher Straße	510

Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 12 im Erdgeschoß rechts (Nr. 26 des Aufteilungsplanes).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 37.785,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grünendeicher Straße 12, 21680 Stade; 2-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss (Baujahr ca. 1971, ca. 57 m² Wohnfläche)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de (Seite des Bundes und der Länder) www.versteigerungspool.de (mit Gutachtendownload)
--